

Bürgerverein Kaulberg 3. Distrikt e.V.



Satzung

des Bürgerverein Kaulberg - 3. Distrikt der Stadt Bamberg
gegründet 1899 eV.

§1

Der Verein führt den N a m e n „Bürgerverein Kaulberg - 3. Distrikt der Stadt Bamberg, gegr. 1899 e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen S i t z in Bamberg.

§2

Der Verein hat den Z w e c k, das Gemeinwohl der Stadt zu fördern, die Interessen des 3. Stadtdistriktes zu wahren und die Heimatliebe zu pflegen. Er verfolgt Unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnitts Zwecke der Abgabenordnug

I.

Der Erreichung dieses Zweckes sollen Versammlungen, Vorträge, kulturelle und gesellige Abende, Führungen, Wanderungen und Fahrten, Veröffentlichungen, die Durchführung und Gestaltung der „Laurenzikirchweih“, die Erhaltung und Sicherung geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Denkmäler aller Art und der Gedanken- und Schriftenaustausch mit verwandten Organisationen und Vereinen dienen.

II.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

IV.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnis hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Grund schriftlichen Aufnahmeantrages unter Aushändigung einer Vereinssatzung.

Über die Aufnahme in den Bürgerverein entscheidet der Vereinsausschuß mit Stimmenmehrheit. Entscheidungen werden nicht bekanntgegeben.

§5

Mitglieder, die sich um den Verein oder Distrikt verdient gemacht haben, können vom Vereinsausschuß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ausscheidende verdiente Vorstandsmitglieder können vom Vereinsausschuß zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§6

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.

§7

Mitglieder, die durch ihr Verhalten gegen die Satzung verstoßen, insbesondere trotz Mahnung mit der Beitragszahlung in Verzug geraten, den Zusammenhalt des Vereins untergraben oder eine ehrenrührige Handlung begehen oder, begangen haben, können durch den Vereinsausschuß aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§8

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§9

Der ehrenamtliche Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und dem 1. Schatzmeister. Ihnen obliegt die Führung der Geschäfte während der Dauer ihrer Amtszeit. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Zur Vertretung sind der 1. und der 2. Vorsitzende je allein berechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft und leitet die Vereinsversammlungen und Vereinsveranstaltungen und vertritt den Verein nach außen.

Der 1. Schriftführer besorgt im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden den Vereinsschriftwechsel. Ihm obliegt insbesondere die ordnungsgemäße Führung der Schriftsachen, des Mitgliederverzeichnisses und der Protokolle. Der 1. Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt die Kassengeschäfte, erhebt die Beiträge und legt alljährlich der Jahreshauptversammlung nach Überprüfung durch die Rechnungsprüfer Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der Vereinsausschuß Übergangsregelungen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung treffen. Im Bedarfsfall kann der Vereinsausschuß vereinsintern auch Beauftragte zur Erledigung bestimmter Aufgaben einsetzen.

§10

Der Vereinsausschuß besteht aus dem Vorstand, dem 2. Schriftführer, dem 2. Schatzmeister und 6 weiteren Ausschussmitgliedern.

Dem Ausschuss obliegt, über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern zu entscheiden und die Vorberatung von Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung gehören.

§11

Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.

Ihr obliegt

1. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandschaft und des Berichtes der Rechnungsprüfer
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
4. die Beschlußfassung über Anträge, die spätestens drei Tage vor der Versammlung bei einem Vorsitzenden schriftlich gestellt worden sind.
5. die Wahl von Vorstand, Vereinsausschuß sowie zweier Rechnungsprüfer auf die Dauer von 3 Jahren
6. die Kenntnisnahme sämtlicher Beschlüsse und Ergebnisse des Vereinsausschusses.

§12

Außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand nach Bedarf, auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder binnen 14 Tage nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§13

Die Einladungen zu den Vereinsveranstaltungen sollten spätestens drei, zu der Jahreshauptversammlung und zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens sieben Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

§14

Die Vereinsversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Die gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§15

Die A u f l ö s u n g des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann nur von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder.

Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Bamberg, die es zu wohltätigen Zwecken im 3. Distrikt zu verwenden hat. Das Vereinsarchiv und das Vereinsschriftentum ist an das Stadtarchiv Bamberg abzugeben.

Bamberg, im März 2012

Gerhard Metzner, 1. Vorsitzender
Georg Baumgartl, 2. Vorsitzender
Erika Ruzicka, Schriftführerin
Marion Werner, Schatzmeisterin